

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO)

Familienname: _____ Matrikelnummer: _____
Vorname: _____ Studiengang: _____
Anschrift: _____ Telefonnummer: _____

Antrag auf Beurlaubung für das Sommersemester 20 __
 Wintersemester 20 __ / __

Die Beurlaubung soll aus folgendem Grund erfolgen:

(Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Beurlaubung beizufügen!)

1. Studienaufenthalt im Ausland
2. Absolvierung eines Praktikums
3. Krankheit
4. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit
5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
6. Freiwilligendienst
7. Vollzeiterwerbstätigkeit
8. Anderer Grund: _____

_____, den _____

Ort/Datum

Unterschrift des/der Studierenden

IPU Berlin – Büro für Studium und Lehre

Dem Antrag wird entsprochen: Ja Nein

Datum/Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

- Der Antrag auf Beurlaubung soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Dem Antrag auf Beurlaubung wird stattgegeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an den angeführten Gründen bestehen.

- Die Beurlaubung wird i.d.R. jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinanderfolgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Für die Dauer der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte bestehen fort. Insbesondere dürfen an der IPU Berlin Prüfungen abgelegt werden, sofern die Voraussetzungen dazu bereits erfüllt wurden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

- Für die Zeit des Urlaubssemesters fallen keine Studiengebühren an. Der/die Studierende bleibt im Urlaubssemester Mitglied der IPU Berlin. Die Beurlaubung befreit jedoch nicht von der Zahlung der Semestergebühren, sofern keine Befreiung bewilligt wurde.

- Für das dem letzten Urlaubssemester folgende Semester haben sich beurlaubte Studierende fristgerecht zurückzumelden.

- Die Rücknahme einer bereits genehmigten Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich.